

---

**Statuten**  
**der**  
**Wasserversorgung Region Thun AG**

---

## **FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 1**

#### **Firma, Sitz**

Unter der Firma

#### **Wasserversorgung Region Thun AG**

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Thun.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt, ihre Aktionäre in der Region Thun sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Sie sorgt zusammen mit den Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, und für die optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen.

Sie kann Dritte, die nicht Aktionäre sind, mit Wasser versorgen.

Die Gesellschaft erreicht diesen Zweck insbesondere

- durch die Planung, die Erstellung und die Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen;
- durch Übernahme zu Eigentum entsprechender Anlagen der Aktionäre oder Dritter;
- durch den Betrieb dieser Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen oder mehrere Aktionäre.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann sich an anderen Unternehmungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beteiligen oder solche Unternehmungen übernehmen sowie Grundstücke erwerben oder veräussern.

Die Gesellschaft kann die volle oder teilweise Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser von Aktionären oder Dritten übernehmen.

## **AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**

### **Art. 3**

#### **Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien, Aufhebung Titeldruck**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

**Fr. 15'000'000.-- (fünfzehn Million Franken)**

eingeteilt in 150'000 Namenaktien zu Fr. 100.-- nominell.

Es ist zu 100% liberiert.

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Aktientitel Zertifikate für eine oder mehrere Aktien auszugeben. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Original- oder Faksimileunterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates. Sie kann auch ganz auf die Ausgabe von Aktientiteln oder Zertifikaten verzichten. Diesfalls haben die Aktionäre keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden, können aber von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum oder seiner Nutzniessung stehenden Aktien verlangen.

### **Art. 3a**

#### **Beabsichtigte Sachübernahmen**

Die Gesellschaft beabsichtigt, die folgenden Sachwerte zu übernehmen (beabsichtigte Sachübernahme):

- von der Energie Thun AG: sämtliche Anlagen des Primärsystems gemäss Sachübernahmevertrag vom ... zu einem Preis von gesamthaft ...;
- von der NetZulg AG: sämtliche Anlagen des Primärsystems gemäss Sachübernahmevertrag vom ... zu einem Preis von gesamthaft ...;
- von der Einwohnergemeinde Heimberg: sämtliche Anlagen des Primärsystems gemäss Sachübernahmevertrag vom ... zu einem Preis von gesamthaft ...;
- von der Einwohnergemeinde Hilterfingen: sämtliche Anlagen des Primärsystems gemäss Sachübernahmevertrag vom ... zu einem Preis von gesamthaft ...;
- vom Gemeindeverband Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid: das Stufenpumpwerk Brenzikofen und das Stufenpumpwerk Uetendorf gemäss Sachübernahmevertrag vom ... zu einem Preis von gesamthaft ....

### **Art. 4**

#### **Aktienbuch**

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

### **Art. 5**

#### **Beschränkung der Übertragbarkeit**

Aktien können nur von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, denen die öffentliche Wasserversorgung obliegt, die nach bernischem Recht im Bereich der Wasserversorgung steuerbefreit sind und die gleichzeitig dem unter den Aktionären abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag beitreten. Vorbehalten bleibt der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft.

Kein Aktionär darf mehr als 49 % des Aktienkapitals halten.

Für die Übertragung des Eigentums oder der Nutzniessung an den Aktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung ablehnen, wenn in der Person des Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft die Erfüllung des Gesellschaftszweckes gefährdet werden könnte. Sie muss verweigert werden, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 hiervoor nicht erfüllt sind oder Abs. 2 hiervoor verletzt wird.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung überdies dann ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene oder fremde Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Mangels Zustimmung des Verwaltungsrates bleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

## **Art. 6**

### **Bezugsrecht**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder die Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Aufnahme neuer Wasserbezüger. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

## **ORGANE DER GESELLSCHAFT**

### **Die Generalversammlung**

## **Art. 7**

### **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

## **Art. 8**

### **Form der Einladung**

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche

die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief oder elektronisch (E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 20 Tage vor dem Tage der Generalversammlung zu erfolgen.

Geschäftsbericht und Revisionsbericht sind den Aktionären mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung gehörig angekündigt worden sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

## **Art. 9**

### **Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

## **Art. 10**

### **Unübertragbare Befugnisse**

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 11**

### **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, wobei zusätzlich mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein muss:

1. mindestens drei Aktionäre stimmen dem Beschluss zu; oder
2. zwei Aktionäre, die zusammen mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen, stimmen dem Beschluss zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Die Generalversammlung kann jedoch in offener Abstimmung geheime Abstimmung bzw. Wahl für einzelne oder alle Traktanden beschliessen.

## **Art. 12**

### **Versammlungsort**

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

## **Art. 13**

### **Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

## **Art. 14**

### **Stimmrecht und Vertretung**

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

### **Der Verwaltungsrat**

## **Art. 15**

### **Wählbarkeit, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die maximale Amtszeit eines Verwaltungsrates, einschliesslich des Präsidenten, ist auf 15 Jahre beschränkt.

## **Art. 16**

### **Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

## **Art. 17**

### **Organisation, Protokollführung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **Art. 18**

### **Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, ausser bei Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg erfordern eine Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

## **Art. 19**

### **Unübertragbare Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisations- bzw. Betriebsreglementes und eventuellen weiteren Reglementen wie Finanzreglement etc.;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Beschlussfassung über die Anträge an die Generalversammlung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. die Genehmigung von Aktienübertragungen;
10. die Genehmigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Aktionären

Dem Verwaltungsrat vorbehalten sind ferner allfällige weitere gesetzliche Obliegenheiten, die nicht delegiert werden können.

## **Art. 20**

### **Übertragung der Geschäftsführung, Organisations- und Betriebsreglement**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisations- bzw. Betriebsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates, eine Kommission oder an Dritte zu übertragen.

Das Organisations- bzw. Betriebsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die vom Verwaltungsrat bezeichneten, weiteren zur Vertretung befugten Personen, sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### **Die Revisionsstelle**

## **Art. 21**

### **Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft. Die Revisoren bzw. die Revisionsgesellschaft haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

## **JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN**

### **Art. 22**

#### **Jahresrechnung**

Die Bücher werden auf den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt abgeschlossen.

Auf Schluss jedes Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Inventar sowie einen Geschäftsbericht, welcher sich mindestens aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang), dem Jahresbericht und einer allfälligen Konzernrechnung (mit Anhang) zusammensetzt.

### **Art. 23**

#### **Gewinnverwendung, besondere Reserven**

Aus dem nach der Zuweisung an die allgemeine Reserve (Art. 671 OR) verbleibenden Bilanzgewinn kann die Generalversammlung eine Dividende ausrichten, die höchstens dem Zinssatz der eidg. Steuerverwaltung für Holdinggesellschaften, maximal jedoch 5 % betragen darf. Die Auszahlung von Tantiemen ist nicht zulässig. Der restliche Bilanzgewinn verbleibt der Gesellschaft als Reserve, über welche die Generalversammlung beschliesst (Art. 674 OR).

## **AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 24**

#### **Liquidation**

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

Im Falle der Liquidation sind die Aktionäre berechtigt, die von ihnen an die Gesellschaft übertragenen Anlagen zurückzukaufen. Der Kaufpreis entspricht dem Wiederbeschaffungswert der Anlagen abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bzw. dem synthetischen Anschaffungsrestwert.

Der Liquidationserlös muss einem oder mehreren steuerbefreiten Aktionären oder einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen, die ihrerseits einen allfälligen Liquidationserlös dauernd und unwiderruflich für einen Zweck gemäss Artikel 2 Absatz 1 oder einen ähnlichen Zweck verwenden muss.

## **BEKANNTMACHUNGEN**

### **Art. 25**

#### **Bekanntmachungen**

Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit gewöhnlichem Brief oder elektronisch (E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Die vorliegenden, am [...] revidierten Statuten ersetzen die bisherigen in der Fassung vom 17. Juni 2021.

Der Vorsitzende: